



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 72/10

vom

29. November 2011

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bergmann und den Richter Dr. Strohn, die Richterinnen Caliebe und Dr. Reichart sowie den Richter Sunder

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. April 2010 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert: bis 3.000 €

Gründe:

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist als unzulässig zu verwerfen, da der Wert der Beschwer nicht, wie nach § 26 Nr. 8 EGZPO erforderlich, über 20.000 € liegt, sondern nur bis zu einer Höhe von 3.000 € glaubhaft gemacht ist.
- 2 1. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwer des Rechtsmittelführers die Wertgrenze nach der Bestimmung des § 26 Nr. 8 EGZPO übersteigt. Dabei ist das Revisionsgericht weder an die Angaben der Parteien noch an die Streitwertfestsetzung des Berufungsgerichts gebunden (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 6. April 2011 - IX ZR 113/08, juris Rn. 1; Beschluss vom 20. April 2005 - XII ZR 92/02, NJW-RR 2005, 1011; siehe zur vergleichbaren Situation der mangelnden Bin-

dung des Berufungsgerichts an die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung BGH, Beschluss vom 21. Januar 2009 - IV ZB 35/08, ZEV 2009, 246 Rn. 9 mwN).

- 3 2. Der Beklagte hat zur Glaubhaftmachung seiner Beschwer lediglich darauf abgestellt, dass das Berufungsgericht den Streitwert auf 50.000 € festgesetzt und ihm 3/4 der Kosten auferlegt hat, was seiner Ansicht nach zu einer Beschwer in Höhe von 37.500 € führen soll. Damit ist eine 20.000 € übersteigende Beschwer nicht glaubhaft gemacht.
- 4 a) Schon die Streitwertfestsetzung des Berufungsgerichts steht in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach sich der Streitwert einer Vollstreckungsgegenklage, die gegen die Vollstreckung eines Urteils zur Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung gerichtet ist, nach dem Interesse des Klägers (=Schuldner der Auskunft) richtet, die Auskünfte nicht erteilen zu müssen (siehe dazu etwa BGH, Beschluss vom 21. Januar 2009 - IV ZB 35/08, ZEV 2009, 246 Rn. 10 ff., 13; ebenso schon seit langem die Literatur, s. nur Musielak/Heinrich, ZPO, 8. Aufl., § 3 Rn. 39 „Zwangsvollstreckung“ m.w.N.). Das Interesse des Klägers, die Auskünfte nicht erteilen bzw. die Schlussrechnung nicht erstellen zu müssen, hat der Senat bereits im Beschluss vom 8. Juni 2009 (II ZR 207/08, juris) mit bis zu 15.000 € bewertet. 3/4 der Kosten würden mithin auf Seiten des Beklagten einen Betrag von 11.250 € ausmachen.
- 5 b) Darauf kommt es jedoch im Ergebnis nicht an. Der Beklagte verkennt, dass der Wert der Beschwer des unterlegenen Beklagten einer Vollstreckungsabwehrklage sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs danach richtet, inwieweit die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt worden, er durch den rechtskräftigen Inhalt der Entscheidung mithin materiell belastet ist (BGH, Beschluss vom 23. September 1987 - III ZR 96/87, NJW-RR 1988, 444; Urteil vom 20. September 1995 - XII ZR 220/94, NJW 1995, 3318; Beschluss vom 2. Juli 2009 - V ZB 40/09, NJW-RR 2009,

1431 Rn. 18; Beschluss vom 27. Januar 2011 - VII ZB 21/09, NJW-RR 2011, 489 Rn. 8). Materiell beschwert ist der Beklagte lediglich dadurch, dass der Kläger "derzeit" mangels Mitwirkung des Beklagten die Schlussrechnung nicht erstellen muss. Seine materielle Beschwer liegt mithin darin, dem Kläger nähere Angaben zu den halbfertigen Arbeiten an den mitgenommenen Mandatsakten zu machen. Da der Beklagte mit Schreiben vom 20. April 2010 den Wert der halbfertigen Arbeiten mit 18.746,73 € bereits beziffert hat, kann ihn der Aufwand, dem Kläger nunmehr die Angaben mitzuteilen, aus denen er diesen Be-

trag errechnet hat, stundenmäßig nicht mehr sehr belasten. Der Senat schätzt den Aufwand auf bis zu 3.000 € (§ 3 ZPO).

Bergmann

Strohn

Caliebe

Reichart

RiBGH Sunder ist erkrankt
und an der Unterschrift
verhindert

Bergmann

Vorinstanzen:

LG Karlsruhe, Entscheidung vom 05.10.2009 - 10 O 314/09 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 21.04.2010 - 15 U 11/10 -